

Friedhofreglement

für die Friedhofanlagen Neuenkirch und Hellbühl

Inhaltsverzeichnis

l.	Allgemeines	
Art. 1 Art. 2 Art. 3 Art. 4	GrundsätzeAufsicht, Kompetenz, Verhältnis zu den Friedhofgemeinden FriedhofverwaltungBegutachtung Grabdenkmäler	Seite 5
II.	Bestattung	
Art. 5	Meldepflicht	
Art. 6	Bestattungsarten	
Art. 7 Art. 8	Einsargung Anordnung des Zivilstandsamtes,	Seite 6
AII. O	Friedhofverwalters und des Bestatters	Seite 7
Art. 9	Wartefrist	
Art. 10	Leichen- / Urnenüberführung	
Art. 11	Leichenpass	Seite 7
Art. 12	Religiöse Handlungen bei der Bestattung	
Art. 13	Zivile Bestattung	
Art. 14	Ordnungsdienst	
Art. 15	Verbot der Graböffnung	
Art. 16 Art. 17	GrabbesetzungSchicklichkeit	
III.	Friedhof	
1.	Allgemeines	
Art. 18		Seite 9
Art. 19	Verhalten / Ordnung	
2.	Gräber	
Art. 20	Grabarten	
Art. 21	Reihengräber / Grösse	
Art. 22	Familiengräber für Erdbestattungen	
Art. 23 Art. 24	Familiengräber für Urnenbestattungen	
Art. 25	UrnenhainGemeinschaftsgrab für Urnen	
Art. 25	Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	
Art. 27	Grabesruhe	
Art. 28	Aufhebung von Grabfeldern	Seite 13
	=	

3.	Grabdenkmäler		
Art. 29	Bewilligungspflicht	Seite	13
Art. 30	Grabkreuz	Seite	13
Art. 31	Gestaltung	Seite	13
Art. 32	Zeitpunkt und Art der Aufstellung		
Art. 33	Grösse der Grabdenkmäler		
Art. 34	Materialien	Seite	15
Art. 35	Bearbeitung	Seite	15
Art. 36	Ausnahmen zur Grabdenkmalgestaltung	Seite	15
4.	Grabbepflanzung und Unterhalt		
Art. 37	Grabeinfassungen, Bepflanzung Gemeinschaftsgrab		
Art. 38	Individuelle Bepflanzung bei Reihen- und Familiengräbern		
Art. 39	Vernachlässigung des Unterhalts		
Art. 40	Abfälle, Steckvasen	Seite	16
IV.	Deebnungeween		
IV.	Rechnungswesen		
Art. 41	Grundsätze	Seite	16
Art. 42	Kosten und Gebühren		
, <u>_</u>		Conc	• •
٧.	Haftung und Strafbestimmungen		
Art. 43	Haftung	Seite	17
Art. 44	Schadenersatz	Seite	17
Art. 45	Strafbestimmungen	Seite	17
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 46	Rechtsmittel		
Art. 47	Kantonales Recht		_
Art. 48	Inkrafttreten	Seite	18

FRIEDHOFREGLEMENT

vom 26. November 2013

Ingress

Die Einwohnergemeinde Neuenkirch erlässt gestützt auf § 9 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 folgendes Reglement für die Friedhofanlagen Neuenkirch und Hellbühl (Friedhofreglement):

Soweit im vorliegenden Reglement für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche miteingeschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsätze

- Jeder verstorbene Einwohner der Gemeinde Neuenkirch hat Anrecht auf eine würdige Bestattung.
- ² Verstorbene Einwohner der Gemeindeteile Neuenkirch und Sempach Station werden in der Regel auf dem Friedhof Neuenkirch bestattet. Vorbehalten bleibt Art. 1 Abs. 4 dieses Reglementes.
- ³ Verstorbene Einwohner des Gemeindeteils Hellbühl sowie die Einwohner der Stadt Luzern und der Gemeinden Ruswil und Malters, welche auf dem Gebiet der römisch-katholischen Kirchgemeinde Hellbühl wohnen, werden in der Regel auf dem Friedhof Hellbühl bestattet.
- Verstorbene Einwohner, die Mitglieder einer Landeskirche sind, aber zu einer anderen Kirchgemeinde gehören als der römisch-katholischen Kirchgemeinden Neuenkirch oder Hellbühl, werden in der Regel auf dem Friedhof ihrer Kirchgemeinde bestattet.
- ⁵ Auf Gesuch hin kann der Friedhofverwalter eine Bestattung auf einem Friedhof ausserhalb der Gemeinde oder ausserhalb eines Friedhofs bewilligen. Ausserhalb eines Friedhofs sind nur Urnenbestattungen zulässig.
- Auf Gesuch hin kann der Friedhofverwalter die Bestattung einer auswärts wohnhaft gewesenen Person auf einem der Friedhöfe der Gemeinde bewilligen (vgl. Art. 18 dieses Reglementes).
- Die Gemeinden der Friedhofkreise werden im Reglement Friedhofgemeinden genannt.

Art. 2 Aufsicht, Kompetenz, Verhältnis zu den Friedhofgemeinden

- Die Friedhofanlagen und die Bestattungen unterstehen der Aufsicht der Geschäftsleitung Neuenkirch.
- Der Geschäftsleitung Neuenkirch stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu (mit Ausnahme von Art. 42), namentlich:
- a) Begutachtung der Grabdenkmäler Die Geschäftsleitung kann diese Kompetenz einem Friedhofverwalter übertragen.
- b) Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung
- c) Vollzug des Friedhofreglements und Erlass der erforderlichen Ordnungsund Vollzugsvorschriften
- d) Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes

Art. 3 Friedhofverwaltung

- Der technische, administrative und finanzielle Betrieb der Friedhofanlagen untersteht dem für die Friedhöfe zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung.
- Die Geschäftsleitung kann die technischen und/oder die administrativen Belange der Friedhofanlagen einer Friedhofkommission oder einem Friedhofverwalter übertragen. Im Fall einer Friedhofkommission hat mindestens je ein Vertreter der römischkatholischen Kirchgemeinde und des Gemeinderates Neuenkirch darin Einsitz zu nehmen.
- Die Rechnungsführung (Inkasso) erfolgt durch die Einwohnergemeinde Neuenkirch.

Art. 4 Begutachtung Grabdenkmäler

- Die Geschäftsleitung kann für die Begutachtung von besonderen Grabdenkmälern (z.B. Gestaltung von Abdankungshallen, Gemeinschaftsgräber, Priestergräber usw.) einen Ausschuss einsetzen.
- ² Die Geschäftsleitung umschreibt die Aufgaben des Ausschusses.

II. BESTATTUNG

Art. 5 Meldepflicht

- Jeder Todesfall und jeder Leichenfund ist innert zwei Tagen der zuständigen Gemeindeverwaltung zu melden. Dabei sind die Todesbescheinigung des behandelnden oder des beim Tode zugezogenen Arztes und das Familienbüchlein mitzubringen.
- Die Gemeindeverwaltung meldet den Todesfall dem Friedhofverwalter und dem Zivilstandsamt.

Art. 6 Bestattungsarten

- Bestattungsarten sind:
- a) Erdbestattung (Beerdigung)
- b) Urnenbestattung (nach Kremation)
- Hat die verstorbene Person ausdrücklich die Erd- oder Feuerbestattung gewünscht, ist ihr Wille zu respektieren. Fehlt eine Erklärung der verstorbenen Person, bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart.
- Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa bei übertragbaren Krankheiten, kann die Bestattungsart vom Kantonsarzt oder der Kantonsärztin angeordnet werden.

Art. 7 Einsargung

- Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen. Es ist ein Sarg aus leicht verweslichem und umweltschonendem Material zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind.
- ² Übersteigt die Abmessung des Sarges die normale Grösse, so ist dem Friedhofverwalter rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Art. 8 Anordnung des Zivilstandsamtes, Friedhofverwalters und des Bestatters

Für die Bestattungen werden folgende Anordnungen getroffen:

Seitens des Zivilstandsamtes

- a) Es stellt die Bestattungsbewilligung aus.
- b) Es sorgt dafür, dass bei einer Kremation die zuständige Stelle des Kremationsortes benachrichtigt wird.

Seitens des Friedhofverwalters

Der Friedhofverwalter erlässt die nötigen Weisungen, damit Bestattungen ungehindert vollzogen werden können.

Seitens des Bestatters

Er koordiniert den Ablauf des Bestattungsvorgangs und sorgt für eine würdige Bestattung.

Art. 9 Wartefrist

- Die Leiche darf frühestens 48 Stunden und ist bei einer Erdbestattung spätestens nach 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten.
- Ausnahmen sind gemäss der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen möglich.

Art. 10 Leichen-/Urnenüberführung

Die Leiche oder bei Urnenbestattungen die Urne ist spätestens am Vorabend der Bestattung in den Abschiedsraum zu überführen. Auf Weisung des Arztes (wegen Ansteckungsgefahr, schwerer Verletzung) hat die Überführung sofort nach der Einsargung zu erfolgen.

Art. 11 Leichenpass

Für den Transport von Leichen ins Ausland bedarf es eines Leichenpasses. Dieser wird von der Staatsanwaltschaft ausgestellt.

Art. 12 Religiöse Handlungen bei der Bestattung

- Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich rechtzeitig mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.
- ² Bei Verstorbenen, die einer nichtlandeskirchlichen Konfession angehörten oder konfessionslos waren, ist mit dem Friedhofverwalter Verbindung aufzunehmen.

Art. 13 Zivile Bestattung

Erfolgt keine religiöse Bestattung, wird vom Friedhofverwalter die zivile Bestattung festgelegt. Ein Delegierter des Gemeinderates der Wohnsitzgemeinde hat dabei anwesend zu sein.

Art. 14 Ordnungsdienst

Während der Beerdigung ist die unmittelbare Umgebung des Grabes für die Geistlichen, die Angehörigen und für allfällige Fahnendelegationen frei zu halten. Die Friedhofverwaltung betraut eine Person mit dem Ordnungsdienst.

Art. 15 Verbot der Graböffnung

- Vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe (vgl. Art. 27 dieses Reglementes) darf kein Grab geöffnet werden.
- ² Ausnahmen bedürfen:
- a) der Bewilligung des Kantonsarztes (bei Verlegung in ein anderes Grab, Überführung in einen anderen Friedhof etc.)
- b) der Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss Strafprozessordnung
- c) der Bewilligung des Friedhofverwalters (bei Verlegung von Urnen auf Grund von begründeten Gesuchen)

Art. 16 Grabbesetzung

- Grundsätzlich darf in einem Reihengrab nur eine Leiche beigesetzt werden.
- ² Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:
- a) Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen (vgl. Art. 7 Abs.1)
- b) Urnen in Reihen- und Familiengräbern gemäss Art. 26
- c) Bestattung von Kindern bis zum 6. Altersjahr in Familiengräbern, sofern die vorgeschriebene Grabesruhe gewährleistet ist

Art. 17 Schicklichkeit

Die Bestattung hat in würdiger Form zu ortsüblichen, festgesetzten Zeiten stattzufinden.

III. FRIEDHOF

1. ALLGEMEINES

Art. 18 Friedhofanlage allgemein

- Die Friedhofanlage Neuenkirch ist die ordentliche Begräbnisstätte der im Friedhofkreis Neuenkirch wohnhaft gewesenen Verstorbenen.
- Die Friedhofanlage Hellbühl ist die ordentliche Begräbnisstätte der im Friedhofkreis Hellbühl wohnhaft gewesenen Verstorbenen.
- Für Bestattungen ist eine Gebühr zu entrichten, die vom Gemeinderat festgelegt wird.
- Für die Bestattung von Verstorbenen, die ausserhalb der Friedhofkreise Neuenkirch oder Hellbühl wohnhaft gewesen waren, besteht grundsätzlich kein Anspruch. Ausnahmen können für sehr nahestehende Verstorbene von Einwohnern der beiden Friedhofkreise sowie für ehemalige langjährige Einwohner der Friedhofgemeinden gemacht werden.
- ⁵ Bestattungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können durch den Friedhofverwalter bewilligt werden. Die zusätzliche Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 19 Verhalten / Ordnung

- Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- Insbesondere sind untersagt:
- das Verursachen von Lärm und das Spielen
- das Befahren mit Fahrrädern, fahrradähnlichen Spiel- und Sportgeräten und Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge)
- das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden
- das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

2. GRÄBER

Art. 20 Grabarten

- Es bestehen folgende Grabarten:
- Reihengräber für Erdbestattungen
- Familiengräber für Erdbestattungen
- Kindergräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnen
- Familiengräber für Urnen
- Urnenhain (Hellbühl)
- Gemeinschaftsgrab für Urnen
- ² Für die Bestattung von Kindern stehen alle Grabarten offen.
- Für Urnenbeisetzungen sind ausschliesslich Ton- oder Holzurnen zugelassen.

10

Art. 21 Reihengräber / Grösse

- Reihengräber für Erdbestattungen und Urnen sind Gräber, welche gemäss Belegungsplan zu vorgesehenen Feldern zusammengefasst werden. Die Freihaltung einzelner Grabstellen innerhalb der Reihen für eine allfällig spätere Benützung ist nicht zulässig. Die Gräber werden fortlaufend angelegt. Der Friedhofverwalter koordiniert den Beginn eines neuen Grabfeldes in Abstimmung mit dem Leiter des Gemeindedienstes.
- ² Für Reihengräber gelten folgende Mindestmasse:

	Länge	Breite	Tiefe
Erdbestattungen	2.00 m	1.00 m	1.50 m
Urnen	0.90 m	0.60 m	0.70 m
Kindergräber	1.00 m	0.60 m	1.00 m

Art. 22 Familiengräber für Erdbestattungen

¹ Familiengräber stehen zur Verfügung:

	Länge	Breite		
für 2 Personen	2.00 m	2.00 m		
für 3 Personen	2.00 m	3.00 m		

Die Konzessionsdauer beträgt mindestens 20 Jahre. Der Friedhofverwalter kann gegen Nachzahlung pro rata die Konzessionsdauer verlängern. Die Übertragung der Konzession ist mit Einwilligung des Friedhofverwalters gestattet. Die Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat Neuenkirch festgelegt.

³ Mit dem Erwerb der Konzession geht der Unterhalt des Familiengrabes an den Konzessionär über. Solange ein Grab nicht benutzt wird, ist mindestens eine Grünpflanzung vorzunehmen.

Art. 23 Familiengräber für Urnenbestattungen

Familienurnengräber stehen zur Verfügung:

Länge Breite

für max. 4 Urnen 0.90 m 1.00 m

- ² Die Grabunterteilung erfolgt durch Granitplatten, die von der Friedhofverwaltung erstellt oder in Auftrag gegeben werden.
- ³ Die Konzessionsdauer beträgt 20 Jahre. Der Friedhofverwalter kann gegen Nachzahlung pro rata die Konzessionsdauer verlängern. Die Übertragung der Konzession ist mit Einwilligung des Friedhofverwalters gestattet.
- ⁴ Die Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat Neuenkirch festgelegt.

Art. 24 Urnenhain

¹ Auf dem Friedhof Hellbühl steht ein Urnenhain zur Verfügung.

Länge Breite

für max. 2 Urnen 0.80 m 0.80 m

- ² Die Beschriftung der einheitlichen Grabplatten mit Name, Vorname, Geburtsund Sterbejahr erfolgt durch die Friedhofverwaltung und wird den Angehörigen weiterverrechnet. Nach Ablauf der Grabesruhe ist die Friedhofverwaltung befugt, die Grabplatten zu entfernen.
- ³ Die Bepflanzung und der Unterhalt erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Das Bepflanzen des Grabfeldes sowie das Aufstellen von Blumenschmuck in Schalen durch die Angehörigen sind nicht gestattet.
- Das Aufstellen von Grablichtern ist nur mit den bereitstehenden Steckhaltern erlaubt.
- Die Grabesruhe beträgt 10 Jahre und kann während der noch laufenden Dauer einmal bei einer Zweitbestattung um die fehlenden Jahre für eine erneute 10-jährige Grabesruhe verlängert werden.
- ⁶ Die einmaligen Kosten für die Bepflanzung und den Unterhalt werden vom Gemeinderat Neuenkirch festgelegt.

Art. 25 Gemeinschaftsgrab für Urnen

- Auf dem Friedhof in Neuenkirch und Hellbühl steht allen Personen das Gemeinschaftsgrab für Urnen zur Verfügung.
- Die Asche des Verstorbenen wird (ohne Gefäss) beigesetzt. Die Gemeinde Neuenkirch stellt für die Kremation die Wechselurne zur Verfügung.
- ³ Eine Namensnennung (Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr) der Bestatteten erfolgt auf Wunsch der Angehörigen auf einem gemeinsamen Schriftträger. Der Schriftzug wird vom Friedhofverwalter in Auftrag gegeben und geht auf Kosten der Angehörigen. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, den Schriftzug nach Ablauf von 10 Jahren zu entfernen.
- ⁴ Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofverwaltung gepflegt. Das Bepflanzen durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Für das gelegentliche Hinstellen von Schnittblumen sind zwei entsprechende Steckvasen vorhanden. Das Aufstellen von weiterem Blumenschmuck, Arrangements usw. später als sechs Wochen nach der Beisetzung ist nicht gestattet. Die Mitarbeiter der Friedhofverwaltung sind berechtigt, verwelkte Blumen sowie unberechtigt abgestellten Grabschmuck zu entfernen.
- ⁵ Das Aufstellen von Kerzen ist nur in der dafür vorgesehenen Laterne erlaubt.

Art. 26 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

- Auf Wunsch können Urnen in ein bestehendes Grab eines verstorbenen Angehörigen (ausgenommen Gemeinschaftsgrab) beigesetzt werden:
- Reihengräber für Erdbestattungen: bis 2 Urnen zusätzlich
- Familiengräber für Erdbestattungen: bis 4 Urnen zusätzlich
- In der Regel dürfen in den ersten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes Urnen beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urnen in einem neuen Grab beizusetzen.

Art. 27 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt:

für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre
Kinder bis 6 Jahre
Kinder bis 12 Jahre
für alle Urnenbestattungen

Für Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber gelten die Bestimmungen von Art. 26.

Art. 28 Aufhebung von Grabfeldern

- Nach Ablauf der Grabesruhe werden die Grabfelder abgeräumt. Die Angehörigen werden im gemeindeeigenen amtlichen Publikationsorgan aufgefordert, die Grabdenkmäler und Pflanzen innert eines Monats zu entfernen.
- Falls die Friedhofverwaltung nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen muss, fallen die Grabdenkmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

3. GRABDENKMÄLER

Art. 29 Bewilligungspflicht

- Die Errichtung von Grabdenkmälern oder deren Änderung bedarf vor Beginn der Ausführungsarbeiten der Genehmigung der Friedhofverwaltung.
- Ohne Bewilligung erstellte oder den Vorschriften nicht entsprechende Grabdenkmäler können nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf Kosten der Ersteller durch die Friedhofverwaltung beseitigt werden.

Art. 30 Grabkreuz

- Die Bestattung kann mit einem Holzkreuz mit Namen erfolgen. Dieses wird im Auftrag der Angehörigen durch die Bestatter geliefert. Das Holzkreuz ist später durch ein anderes Grabzeichen zu ersetzen. Das Holzkreuz wird anschliessend durch die Mitarbeiter der Friedhofverwaltung weggeräumt.
- ² Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofverwaltung aufgrund eines Gesuches.

Art. 31 Gestaltung

- Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.
- ² Die Grabdenkmäler sind mit eingehauenen Inschriften oder Reliefschriften zu versehen. Eine unauffällige Behandlung der Inschriften auf Denkmälern ist gestattet. Metallinschriften sind zulässig.

Nicht zugelassen sind:

- a) künstlerisch unbefriedigende Reliefs oder Porträtdarstellungen
- b) Radierungen, auffällig bemalte Inschriften
- c) das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs

³ Der Ersteller darf seitlich auf dem Grabdenkmal seinen Namen und seine Anschrift unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten sowie Firmentafeln ist nicht gestattet.

Art. 32 Zeitpunkt und Art der Aufstellung

- Alle Grabdenkmäler müssen auf ein fachgerechtes und an Ort ausgeführtes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf. Sofern kein genügendes Fundament vorhanden ist, muss es durch den Bildhauer auf Kosten des Auftraggebers erstellt werden. Es hat eine genügende Überdeckung aufzuweisen.
- An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Grabdenkmäler aufgestellt werden. Weiter dürfen zwei Werktage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen keine Grabdenkmäler aufgestellt werden. Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeit zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.
- Der Einsatz von Motorfahrzeugen im Friedhof ist nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung zulässig.

Art. 33 Grösse der Grabdenkmäler

- Die Breite und Stärke der Steine richtet sich nach deren Formgebung. Ein hohes Denkmal soll in der Regel schmal, ein niedrigeres breiter sein. Denkmalsockel sind nicht gestattet, ausser bei Kreuzen und anderen Symbolen aus Schmiedeisen oder Holz. Ausnahmen können bei Familiengräbern erteilt werden. Weihwasserbecken sollen das Grabniveau höchstens um 20 cm übersteigen. Das Denkmal darf das zugeteilte Feld seitlich nicht überragen.
- ² Es gelten die folgenden Maximalhöhen für Grabdenkmäler:

-	Reihen- und Familiengräber für Erdbestattungen	1.20 m
-	Kindergräber	0.90 m
-	Urnenfamiliengräber	1.00 m

- ³ Bei den Urneneinzelgräbern sind in bestimmten Grabfeldern nur liegende Grabplatten zulässig. Diese dürfen eine Länge von maximal 0.55 m und eine Breite von maximal 0.40 m aufweisen. Die Grabplatten haben eine Höhe von 0.12 0.15 m aufzuweisen. Zulässig sind alle Formen (also auch rund, oval, abgerundet, viereckig etc.), solange die Maximalmasse nicht überschritten werden.
- ⁴ Auf Familiengräbern darf nur ein Grabdenkmal errichtet werden. Das Verwenden von ergänzenden liegenden Grabplatten ist gestattet.

Art. 34 Materialien

- Für Grabdenkmäler sind Stein, Holz, Eisen, Bronze und Kupfer zugelassen.
- ² Bei Holzdenkmälern darf nur ein Kupferdach angebracht werden. Die Inschrift darf nicht gemalt sein, sondern muss gehauen sein.

Art. 35 Bearbeitung

Die Steine müssen ringsherum handwerklich oder maschinell bearbeitet sein. Störende Effekte sind zu vermeiden.

Art. 36 Ausnahmen zur Grabdenkmalgestaltung

Die Friedhofverwaltung kann in Absprache mit der Geschäftsleitung bei der Begutachtung ausnahmsweise Abweichungen von Art. 33, 34 und 35 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung der gesamten Friedhofanlage beeinträchtigt wird.

4. GRABBEPFLANZUNG UND UNTERHALT

Art. 37 Grabeinfassungen, Bepflanzung Urnenhain und Gemeinschaftsgrab

- ¹ Die Einfassung der Familiengräber hat in ortsüblicher Form mit Steinmaterial (Stellriemen, Platten aus Granit oder anderem) zu Lasten der Angehörigen zu erfolgen.
- ² Der Unterhalt des Urnenhains obliegt der Friedhofverwaltung. Die individuelle Bepflanzung und das Aufstellen von Schalen in der Grünfläche und auf den Zugangswegen sind nicht gestattet.
- Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes obliegt der Friedhofverwaltung. Die individuelle Bepflanzung und das Aufstellen von Schalen in der Grünfläche sind nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das Hinstellen von Schnittblumen in den dafür vorgesehenen Steckvasen.

Art. 38 Individuelle Bepflanzung bei Reihen- und Familiengräbern

- Bepflanzung und Unterhalt der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.
- Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Reihen- / Familiengräber und/oder andere Gräber stören, sind zu unterlassen. Bäume und Sträucher, die ausgewachsen die Höhe von 1.50 m überschreiten, sind nicht gestattet.

³ Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie von der Friedhofverwaltung ausgeführt. Aufwändige Rückführungen werden nach entsprechender Orientierung auf Kosten der Angehörigen ausgeführt oder in Auftrag gegeben. Das Belegen der Grabfläche mit Steinen und Kies ist erlaubt. Alle anderen inerten und künstlichen Materialien sind untersagt.

Art. 39 Vernachlässigung des Unterhalts

- Reihen- und Familiengräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch den Friedhofverwalter nicht bepflanzt werden oder nicht ordentlich unterhalten sind, werden von Mitarbeitern der Friedhofverwaltung mit einer ausdauernden Pflanzendecke versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.
- ² Die Friedhofverwaltung wird zu Lasten der Friedhofgemeinden den Unterhalt der vernachlässigten Gräber besorgen, für deren Unterhalt die Angehörigen des Verstorbenen nicht belangt werden können.

Art. 40 Abfälle, Steckvasen

- Verwelkte Kränze, Blumen usw. sind getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter zu deponieren. Die Mitarbeiter der Friedhofverwaltung sind befugt, verwelkten Grabschmuck und Kränze zu entfernen.
- Von den Besuchern der Friedhofanlagen wird ein pietätvolles Verhalten erwartet. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Abfälle, Erdmaterial und Sträucherabschnitte liegen bleiben. Steckvasen, Glasflaschen, Tontöpfe und andere Gefässe gehören nicht hinter die Grabsteine. Die Mitarbeiter der Friedhofverwaltung sind berechtigt, ohne Vorankündigung solche Materialien zu entsorgen.

IV. RECHNUNGSWESEN

Art. 41 Grundsätze

- Die Kostentragung für Bau, Betrieb und Unterhalt den an der Friedhofanlage beteiligten Friedhofgemeinden richtet sich nach § 19 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008.
- Sofern ein Namenszug für das Gemeinschaftsgrab gewünscht wird, muss dieser bei der Friedhofverwaltung bestellt und bezahlt werden.

Art. 42 Kosten und Gebühren

- Sämtliche Gebühren, Tarife und Kosten werden in der Gebührenverordnung geregelt und aufgezeigt.
- Die Gebühren und Kosten entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise bei Inkrafttreten dieses Reglements. Der Gemeinderat ist verpflichtet, alljährlich auf Jahresbeginn, erstmals auf den 1. Januar 2015, die Gebühren zu überprüfen. Eine Gebührenanpassung ist vorzunehmen, wenn sich die Teuerung um mehr als 5 % verändert hat.

V. HAFTUNG UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 43 Haftung

Die Einwohnergemeinde Neuenkirch als auch die Friedhofverwaltung übernehmen keine Haftung für Schäden an Grabdenkmälern, Pflanzungen, Kränzen und anderen Gegenständen, die durch Naturereignisse oder Drittpersonen zugefügt werden.

Art. 44 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Friedhofanlagenteile beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Art. 45 Strafbestimmungen

Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Rechtsmittel

- ¹ Über Einsprachen aus der Anwendung dieses Reglements (mit Ausnahme der Festlegung der Gebühren) entscheidet die Geschäftsleitung Neuenkirch.
- ² Über Einsprachen betreffend Festlegung der Gebühren entscheidet der Gemeinderat Neuenkirch.
- ³ Gegen Einspracheentscheide kann beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

Art. 47 Kantonales Recht

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 bleiben vorbehalten.

Art. 48 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Neuenkirch vom 26. November 2013 in Kraft und ersetzt vollumfänglich das Friedhofreglement für die Friedhofanlagen Neuenkirch und Hellbühl vom 28. November 2005.

6206 Neuenkirch, 26. November 2013

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident Karl Huber

Gemeindeschreiberin Andrea Stocker



Luzernstrasse 16 · 6206 Neuenkirch · Telefon 041 469 72 72 · Telefax 041 469 72 73

Gemeinderat

Gebührenverordnung

für die Friedhöfe Neuenkirch und Hellbühl

1. Bestattungskosten

Erdbestattung	Fr.	700
Urnenbestattung	Fr.	500
Gemeinschaftsgrab	Fr.	500

2. Grabinschriften und Bepflanzung

Grabinschrift Gemeinschaftsgrab Neuenkirch	pro Zeile	Fr.	400	
Grabinschrift Gemeinschaftsgrab Hellbühl	pro Buchstabe	Fr.	30	
Grabinschrift Urnenhain Hellbühl	inkl. Grabplatte	Fr.	900	
Bepflanzung / Unterhalt Urnenhain für 10 Jahre	pauschal	Fr.	700	Fr. 70/Jahr

3. Grabkonzessionsgebühren

Grabart	Laufzeit	Gebi Einw	ühr ⁄ohner	Geb Aus	ühr wärtige	Verlängerung pro Jahr	
Erdbestattungs-Reihengrab	20 Jahre	Fr.		Fr.	1'800	Fr.	
Urnen-Reihengrab / Urnenhain	10 Jahre	Fr.		Fr.	900	Fr.	
Urnen-Gemeinschaftsgrab	10 Jahre	Fr.		Fr.	500	Fr.	
Erdbestattungs-Familiengrab (1er)	20 Jahre	Fr.	1'200	*)		Fr.	60
Erdbestattungs-Familiengrab (2er)	20 Jahre	Fr.	2'400	*)		Fr.	120
Erdbestattungs-Familiengrab (3er)	20 Jahre	Fr.	3'600	*)		Fr.	180
Urnen-Familiengrab (max. 4 Urnen)	20 Jahre	Fr.	1'600	*)		Fr.	80

^{*)} An auswärtige Personen können in der Regel keine Familiengrabstätten abgegeben werden.

4. Kremationen

Die Kremationskosten sind von den Angehörigen der Verstorbenen zu übernehmen.

5. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

6206 Neuenkirch, 20. Juli 2016

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiberin: Karl Huber Andrea Stocker

Mei Hobble (

